

14. Sitzung des Werkausschusses am 13.09.2017

TOP 4.2 öffentlich

Betreff: Änderung der Hausmüllgebührensatzung zur Senkung der
Abfallgebühren in der Landeshauptstadt Schwerin

Abschließende Entscheidung des Werkausschusses

Vorberatung durch den Werkausschuss / Empfehlung für Stadtvertretung

Beratungsgrundlage:

Kalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Hausmüllgebührensatzung ab 2018

Begründung:

Prinzipiell wird die Abfallwirtschaft finanziell von zwei maßgeblichen Faktoren beeinflusst, die sich in den vergangenen Jahren in der Gesamtheit für den Gebührenzahler zu einer positiven Entwicklung geführt haben:

1) Verringerung des gebührenpflichtigen Behältervolumens

Die Verringerung des Gesamtrestabfallvolumens beträgt seit 2013 ca. 0,5 bis 1% pro Jahr (Anlage 6 B). Dies bedeutet finanzielle Mindereinnahmen von jährlich 30 T€ bis 60 T€. Dabei verringert sich lediglich das Vorhaltevolumen an Behältern – das zu entsorgende Abfallgewicht bleibt dabei jedoch annähernd gleich.

Diese Gebührenverluste durch Verringerung des Behältervolumens resultieren mittel- und langfristig aus dem Umzugsverhalten der Bewohner und Bewohnerinnen Schwerins – beispielsweise aus Großwohnanlagen in Einzelhausbebauungen – und kurzfristig aus einem gezielten Abfallmanagement der Wohnungsgesellschaften.

Dieser Faktor ist entsprechend in der Gebührenkalkulation berücksichtigt worden und entsprechend eingetreten.

2) Allgemeine Kostenanpassungen bei den Beauftragten Entsorgungsunternehmen

Die Preise für die Entsorgung der Abfälle erhöhten sich nach der Selbstkostenkalkulation entsprechend ASP-Entsorgungsvertrag mit der SAS mbH 2015 leicht. Gleichzeitig ergaben sich für die Einsammlung und Behandlung Preissenkungen, die die Entsorgungsmehrkosten kompensieren.

Ab 2015 wurden die Leistungen der Bioabfallentsorgung neu vergeben, da der Vertrag mit dem bisherigen Auftragnehmer endete – Kostenumfang in 2011 rd. 2.000 T€; mit der Neuvergabe belief sich der Kostenumfang in 2016 auf rd. 1.600 T€.

Ab 2014 endete der bisherige Vertrag zur Wertstoff- und Schadstofffassung auf den

Recyclinghöfen in Schwerin - Kostenumfang in 2011 rd. 590 T€. Mit dem Neuvertrag ab 2015 ergab sich ein Kostenumfang in 2016 von rd. 350 T€

Die Absenkungen gebührenrelevanter Kosten der Abfallentsorgung ergibt eine Überdeckung in den Abfallgebühren bis einschließlich 2017 von voraussichtlich 2.528 T€. Diese ist entsprechend der Vorgaben des KAG M-V abzubauen. Gleichzeitig soll eine mittelfristig stabile Gebührenhöhe erreicht werden, die zur Absicherung der kommunalen Pflichtaufgabe der Abfallentsorgung notwendig ist.

Mit der Gebührensenkung wird das durch Gebühren finanzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum der Abfallentsorgung beibehalten. Das ausgeprägte umweltrelevante Entsorgungsverhalten der Schweriner Bürger und Bürgerinnen soll weiterhin unterstützt werden.

Die beabsichtigte **Gebührensenkung** beträgt **4,0 %** ab 01.01.2018 um den Ausgleich im Gebührenhaushalt herzustellen. Dies entspricht 400.000 €/p.a.

Es werden die Leistungs- als auch die Grundgebühr abgesenkt. Dabei ist darauf zu achten, dass die unterschiedliche Gebührenbelastung zwischen den Bewohnern/Bewohnerinnen in Großwohnanlagen und den Bewohnern/Bewohnerinnen von Ein- und kleinen Mehrfamilienhäusern ausgeglichen bleibt. Bei der Senkung des Grundgebührenanteils muss auf die Absicherung der für das System der Abfallentsorgung anfallenden Fixkosten geachtet werden.

Mit einer Reduzierung der Leistungsgebühr werden für die Reduzierung der eigenen Abfallmenge entsprechende Anreize geschaffen. Dabei ist dieser Anreiz in Ein- und kleinen Mehrfamilienhäusern besser beeinflussbar, als das das in Großwohnanlagen persönlich möglich ist.

Aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen wird insgesamt eine 50 %-ige Aufteilung der Überdeckung auf Grundgebühr und Leistungsgebühr vorgenommen (Berechnung gemäß Anlage 1 A). In gleicher Weise wurde bei der letzten Gebührenerhöhung 2010 verfahren. Der unterschiedliche hohe Anteil der Grundgebühr (rd. 1/3) und Leistungsgebühr (rd. 2/3) an den Abfallgebühren bedingt, dass die Absenkung der Grundgebühr um 200.000 T€/p.a. eine Absenkung um 6,2% bedeutet. Die Absenkung der Leistungsgebühr um 200.000 T€/p.a. bedeutet eine Absenkung um 3,1%.

Diese Änderungen sind mit dem Rechtsamt abgestimmt und werden in Folge der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Anlage 1 -.-Entwicklung der Abfallgebühren

Anlage 2A.-Gebührenbedarfsrechnung / Neukalkulation Abfallgebühren

Anlage 2B.-Neue Gebührensätze

Anlage 2C.-Beispielrechnung

Anlage 3.- Nachkalkulation der Abfallgebühren 2016

Anlage 3A.-Gebührenbedarfsrechnung 2016

Anlage 3B.-Betriebsabrechnungsbogen 2016

Anlage 3C.-Kostenträgerrechnung 2016

Anlage 3D.-Behälterprognose 2016

Anlage 4.- Überarbeitete Kalkulation der Abfallgebühren 2017

Anlage 4A.-Gebührenbedarfsrechnung 2017

Anlage 4B.-Betriebsabrechnungsbogen 2017
Anlage 4C.-Kostenträgerrechnung 2017
Anlage 4D.-Behälterprognose 2017

Anlage 5.- Kalkulation der Abfallgebühren 2018 nach neuem Gebührenmaßstab

Anlage 5A.-Gebührenbedarfsrechnung 2018
Anlage 5B.-Betriebsabrechnungsbogen 2018
Anlage 5C.-Kostenträgerrechnung 2018
Anlage 5D.-Behälterprognose 2018

Abfallstatistik und Prognose

Anlage 6A.-Abfallmengenstatistik
Anlage 6B.-Abfallvolumenentwicklung

Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung

Anlage 7A.-Synopsis
Anlage 7B.-Beschluss zur Änderungssatzung der Hausmüllgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

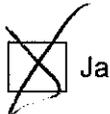
1. Der Werkausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin die überarbeitete 5. Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllgebührensatzung zu beschließen.

Hinweis zur Beschlussfassung

Rechtsgrundlage:

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S.61) und des § 50 Straßen und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V -S.42) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S 436)

Beschlussfähig



Nein

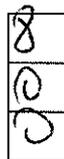
Beratungsergebnis:

Laut Beschlussvorschlag

Ja

Nein

Enthaltung





Schriftführer/in



Vorsitzende/r